

99134030174000, 99134030174000

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung für Krankenversicherte Finanzierung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9167525/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134030174000, 99134030174000
Leistungsbezeichnung I	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung für Krankenversicherte Finanzierung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	spezialisierte Palliativversorgung, Palliativversorgung, Krankenkassenleistung, SAPV, Kassenleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Krankenversicherung (134)
Verrichtungskennung	Finanzierung (174)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Krankheit (1130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_37b.html
Teaser	Versicherte haben Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) im häuslichen oder familiären Bereich.
Volltext	Als gesetzlich Versicherte haben Sie Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Die Leistung umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination - insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle. Das Ziel ist, die Betreuung in der vertrauten Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs zu ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise auch Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Kinder- und Jugendhilfe und Pflegeeinrichtungen. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen. Die SAPV ist eine Team-Leistung, in dem unterschiedliche Berufsgruppen zusammenarbeiten: Ärzte, Pflegekräfte und Kooperationspartner. Enthalten sind - ja nach individuellem Bedarf • Beratung • Koordination der Versorgung, • unterstützende Teilversorgung oder • vollständige Versorgung Wurden Sie in einem stationären Hospiz aufgenommen, erhalten Sie als Teilleistung die im Rahmen der SAPV erforderliche ärztliche Versorgung.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliche Verordnung
Voraussetzungen	• eine nicht heilbare, fortschreitende und weit fortgeschrittene Erkrankung. • die Lebenserwartung ist begrenzt und es wird eine besonders aufwändige Versorgung benötigt. • Die Leistung muss von einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt oder einer Krankenhausärztin/einem Krankenhausarzt verordnet werden.
Kosten	Es ist keine Zuzahlung zu leisten.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Lehnt die Krankenkasse die Versorgung ab, können Sie dagegen Widerspruch einlegen.
Kurztext	• Versicherte haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen • Leistung ist von Vertragsärztin/arzt oder Krankenhausärztin/-arzt zu verordnen. • spezialisierte ambulante Palliativversorgung umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle • Betreuung der Versicherten in der vertrauten Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs soll ermöglicht werden (z.B. Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder und Jugendhilfe, Pflegeeinrichtungen) • Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung für Versicherte in stationären Hospizen

Modul	Sachverhalt
	• die besonderen Belange von Kindern sind zu berücksichtigen. • das Nähere zur Verordnung, zum Leistungsanspruch sowie zur Zusammenarbeit der Beteiligten hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung bestimmt • auf Grundlage eines Rahmenvertrags auf Bundesebene schließen die Krankenkassen auf Landesebene Verträge mit SAPV-Teams
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Krankenkasse.
Formulare	
Ursprungsportal	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung für Krankenversicherte Finanzierung